

Checkliste

Durchfahrgehege – Sicherheitsstufe D

Diese Checkliste hilft Ihnen, die baulichen Anforderungen an Durchfahrgehege der Sicherheitsstufe D zu überprüfen. Überprüfen Sie bitte, ob es bei Ihnen noch zusätzliche Checkpunkte gibt.

Für Gehege der Sicherheitsstufe D gelten die Anforderungen an Gehege der Sicherheitsstufe I, II oder III (entsprechende Checklisten verwenden) und folgende zusätzliche Anforderungen:

Unternehmen:	
Beschäftigte/r:	
Arbeitsplatz:	
Datum:	
Unterschrift:	

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
<p>In mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren besetzten Durchfahrgehegen sind Schutzbereiche vorhanden.</p> <p><i>Zum Beispiel gesicherte stationäre Beobachtungsstände und/oder Fahrzeuge mit geschlossenem Aufbau.</i></p>	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
<p>Der Fahrzeugaufbau ist den Kräften und Fähigkeiten der Tiere entsprechend ausgelegt.</p>	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
<p>Stationäre Schutzbereiche sind ohne Betreten des Geheges erreichbar.</p> <p><i>Zum Beispiel</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schleusen, die mit einem Kraftfahrzeug anfahrbar sind und vom Kraftfahrzeug aus gefahrlos betätigt werden können, • Zugänge über gesicherte Brücken. 	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	
<p>Für Beschäftigte, die sich innerhalb des Durchfahrgeheges aufhalten, sind Kommunikationseinrichtungen vorhanden, mit denen zu einer zentralen Stelle außerhalb des Geheges Verbindung aufgenommen werden kann.</p> <p><i>Zum Beispiel eine Sprechfunkanlage, Handy.</i></p>	<p>Ja Nein Nicht zutreffend</p>	

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
Zufahrten und Ausfahrten von Gehegen, die mit gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren besetzt sind, sind als Schleusen ausgebildet. <i>Durchfahrten zwischen benachbarten Tiergehegen mit gleichem Gefährdungspotenzial gelten nicht als Zu- und Ausfahrten.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Bei besonders gefährlichen Tieren sind die Türen oder Tore mit gegenseitiger Zwangsverriegelung ausgeführt.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Die Schleuse ist vom Betätigungsort der Tür- oder Torantriebe aus vollständig einsehbar.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Betriebsfahrzeuge, zum Beispiel Kontroll- und Bergungsfahrzeuge sind als solche eindeutig und sichtbar gekennzeichnet.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Für das Bergen defekter Fahrzeuge sind geeignete Einrichtungen vorhanden, die einen Schutz der Beschäftigten vor gefährlichen oder besonders gefährlichen Tieren jederzeit sicherstellen. <i>Zum Beispiel Bergungsfahrzeuge, die so ausgerüstet sind, dass zum Bergen ein Aussteigen nicht erforderlich ist.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Die Bergungsfahrzeuge besitzen eine ausreichende Rettungsausstattung. <i>Zur Mindestausstattung von Bergungsfahrzeugen gehören:</i> • Feuerlöscher • Lautsprecher • Erste-Hilfe-Ausstattung • Abwehrgeräte • Sprechverbindung (zum Beispiel Funk)	Ja Nein Nicht zutreffend	
	Ja Nein Nicht zutreffend	